

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Artificial Intelligence an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss „Master of Science“
Vom 21. November 2024**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 17.12.2024, S. 74

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 21.11.2024

Aufgrund der §§ 49 Absatz 5 und 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 13. November 2024 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. November 2024 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Artificial Intelligence an der Universität zu Lübeck vom 20. Dezember 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Nummern 2. und 3. eingefügt:

„2. Besondere Qualifikation

- a) Grundlegende mathematische Konzepte aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra und Stochastik/Statistik müssen in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium in Modulen von mindestens 28 Kreditpunkten (KP) absolviert worden sein.
- b) Das Erststudium muss mit einer Note von 2,3 oder besser abgeschlossen worden sein.
- c) Eine qualifizierte Bachelorarbeit muss eingereicht werden.
- d) Im Einzelfall kann von den Vorgaben a) und c) abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine fachliche Eignung auf andere geeignete Art und Weise nachweist.

3. Motivation für den weiterbildenden Masterstudiengang Artificial Intelligence

Dieser Nachweis ist durch ein Motivationsschreiben zu erbringen, in dem Folgendes detailliert darzulegen ist:

- a) Eignung für diesen Studiengang aufgrund der bisherigen Ausbildung,
- b) spezifische Begabungen und Interessen für diesen Studiengang,
- c) Fähigkeiten für eine grundlagen- und methodenorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise und
- d) die Erwartungen an diesen Studiengang und die Berufsziele.“

b) Die bisherige Nummer 2. wird Nummer 4.

c) Die bisherige Nummer 3. wird Nummer 5.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 16 Absatz 5 Satz 1 PVO beträgt die Bearbeitungszeit in der Masterarbeit 12 Monate.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Lübeck, den 21. November 2024

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach

Präsidentin der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)